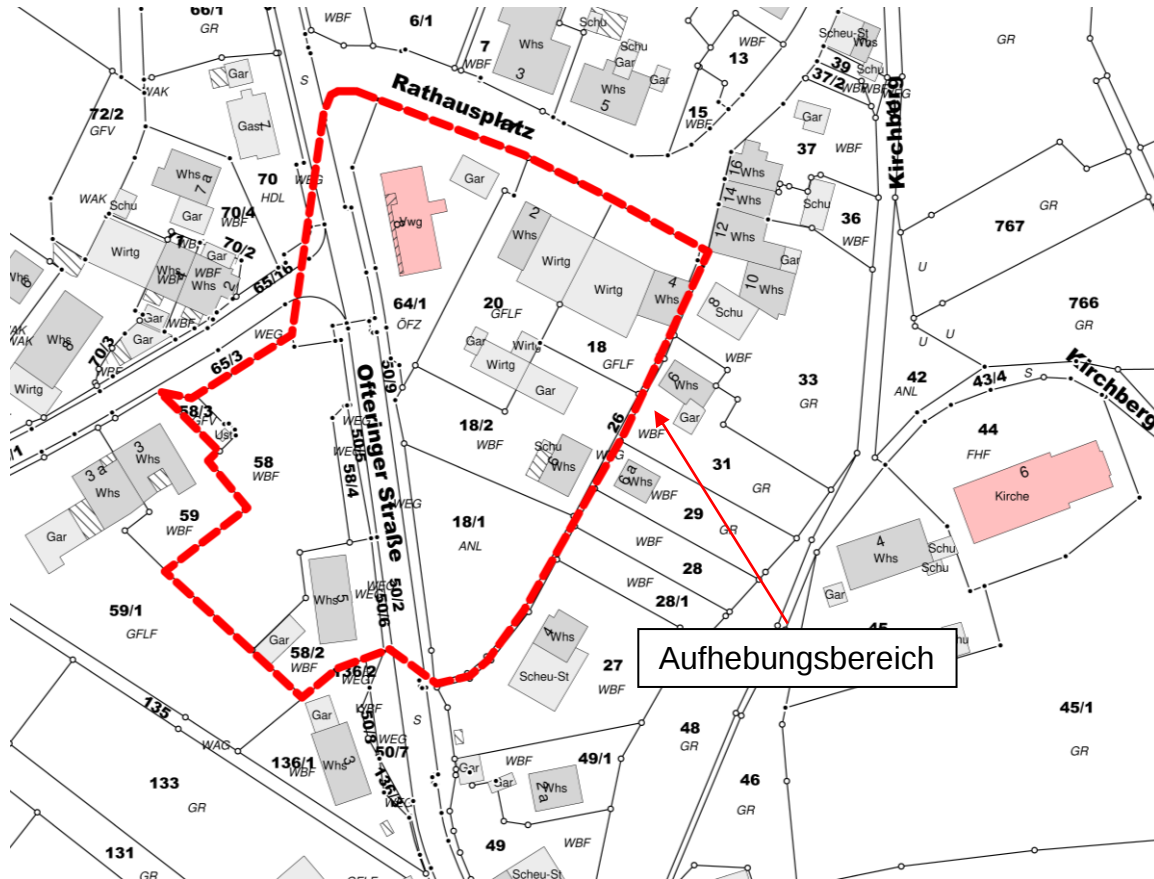


Inkrafttreten der Aufhebungssatzung „Ortsmitte“, Degernau im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen hat am 26.05.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“, Degernau als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich ausfolgendem Kartenausschnitt; maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 26.05.2025:



Der Bebauungsplan „Ortsmitte“, Degernau tritt mit dieser Bekanntmachung außer Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Aufhebungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Zimmer 33, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, während den üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf unserer Homepage unter nachfolgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: <https://www.wutoeschingen.de/rathaus/neuigkeiten/detailseite/news/inkrafttreten-aufhebung-ortsmitte-degernau/>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.



Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Aufstellung des Bebauungsplanes – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Wutöschingen, den 05.06.2025

gez. Rainer Stoll, Bürgermeister